Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung
zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (HygieneVO)[[1]](#footnote-1)
Vom

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 18a der Verordnung vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22. Februar 2001 (GVOBl Schl.-H. S. 35), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

 1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

 „(1) Das Inventar in allen für die Diagnostik und Therapie bestimmten Räumen, in denen mit einer Kontamination von Körperflüssigkeiten und sonstigen erregerhaltigen Materialien zu rechnen ist, muss feucht zu reinigen und desinfizierbar sein. Alle Desinfektionsmittel, die zur Anwendung kommen, müssen zur Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen geeignet und nachgewiesenermaßen wirksam sein. Die Wirksamkeit für den jeweils erforderlichen Wirkbereich muss mindestens bakterizid, levurozid und begrenzt viruzid, ggf. zusätzlich fungizid, tuberkulozid, mykobakterizid und wirksam gegen bakterielle Sporen, sein. Sie muss durch mindestens zwei voneinander unabhängige Gutachten mit den zugehörigen Prüfberichten nachgewiesen sein. Die Wirksamkeit gilt als bestätigt, wenn die Prüfungen durch vom Hersteller unabhängige Prüflabore durchgeführt wurden und die Prüfberichte von unabhängigen Experten in einer wissenschaftlich begründeten Bewertung bestätigt werden. Die Prüflabore müssen über die notwendige Kompetenz verfügen, die z. B. durch Akkreditierung nach DIN ISO EN 17025:2018-03 vom März 2018 nachgewiesen werden kann. Die jeweilige Prüfmethode muss z.B. durch Ringversuche validiert sein, um die statistische Variabilität berücksichtigen zu können, die eine Anzahl von mindestens zwei erforderlichen Testwiederholungen beinhaltet. Prüfungen, die nach technischen Spezifikationen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Türkei oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgenommen worden sind, werden als gleichwertig anerkannt, wenn die technischen Spezifikationen das nach Satz 2 geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreichen.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„ § 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 die Reinigung, Desinfektion oder Sterilisation nicht oder nicht ausreichend mit einem geeigneten Verfahren durchführt oder die Geräte nicht vor Verunreinigungen geschützt aufbewahrt,
2. andere als die in § 3 genannten Desinfektionsmittel und -verfahren anwendet,
3. entgegen § 4 die dort genannten Geräte und anderen Gegenstände nicht in geeigneten Behältern entsorgt,
4. einer Duldungs-, oder Auskunftspflicht nach § 73 Absatz 1a Nr. 3 und 4 Infektionsschutzgesetz oder der Pflicht zur Vorlage von Unterlagen, insbesondere von Hygieneplänen, nach § 73 Absatz 1a Nr. 5 Infektionsschutzgesetz zuwiderhandelt

oder vorsätzlich oder fahrlässig einer entsprechenden vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz zuwiderhandelt.“

3. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung ist hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend,
Familie und Senioren

1. Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 S. 1). [↑](#footnote-ref-1)